



## Satzung

### § 1

#### **Name, Sitz und Farben des Vereins**

Der Verein führt den Namen „TC Fredenbruch Brühl 1979 e.V.“; sein Sitz ist in Brühl.  
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.  
Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

### § 2

#### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist ausschließlich die unmittelbare Förderung der sportlichen Ausübung des Tennissportes unter besonderer Betonung der Ausbildung der Jugendlichen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch sonstige Vergütungen, begünstigt werden. Insbesondere darf es keine finanziellen Sonderregelungen für Mannschaftsspieler (bzw. –spielerinnen) geben.

### § 3

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### **Mitglieder**

Der Verein führt folgende Mitglieder:

- a) Aktive Mitglieder (ausübende)
- b) Fördermitglieder (inaktive)
- c) Jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Jugendliche sind mit Erreichen des 16. Lebensjahres berechtigt, an den Versammlungen der Mitglieder teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

### § 5

#### **Erwerb der Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft**

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu erfolgen. Jugendliche haben außerdem die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen, der für die Erfüllung der Beitragspflicht als selbstschuldnerischer Bürge haftet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers als Mitglied. Die Entscheidung über das Aufnahmegesuch ist dem Bewerber ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Die Aufnahme oder Ernennung als Ehrenmitglied unterliegt dem ausschließlichen Vorschlagsrecht des Vorstandes und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung; der Beschluss ist mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

Ist oder war ein Ehrenmitglied 1. Vorsitzender des Vereins, trägt es den Titel „Ehrenvorsitzender“.

## § 6

### **Erlöschen und Beenden der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand. Er ist durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.

Bis zum 31. 3. des laufenden Geschäftsjahres kann eine aktive Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft für die Folgezeit durch eine schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss oder die zeitweilige Sperre von Mitgliedern, und zwar erst nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes; bei Jugendlichen erfolgt eine Anhörung gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter.

Ausschlussgründe sind

- a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c) Nichterfüllung der sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergebenden Zahlungspflichten, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung.

Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar. Bei leichten Verstößen oder Zahlungsrückstand mit fälligen Beitrags- Umlage- oder Gebührenzahlungen von drei Monaten oder mehr ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder zeitweise von der Teilnahme am Sportbetrieb und Vereinsleben auszuschließen.

## § 7

### **Beiträge, Umlagen und Gebühren**

Beiträge und Umlagen werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschlossen. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr erhobenen Beiträge und Umlagen verbindlich. Umlagen können auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Als Beiträge können ein Aufnahmebeitrag und der Jahresbeitrag erhoben werden.

Bei der Bemessung der Beiträge soll die Fördermitgliedschaft gegenüber der aktiven Mitgliedschaft begünstigt werden. Ein evtl. Aufnahmebeitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahme, der Jahresbeitrag zum 1. April eines jeden Jahres fällig; sie werden im Lastschriftverfahren erhoben.

Sollte der Einzug im Lastschriftverfahren nicht möglich sein und das Mitglied den fälligen Beitrag nicht bis zum 15. 4. d. J. gezahlt haben, gerät es in Zahlungsrückstand.

Neben den Beiträgen können Umlagen (z. B. für Bausteine) beschlossen werden, die während eines Jahres den Jahresbeitrag nicht übersteigen sollen. Der Vorstand kann darüber hinaus für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen Gebühren erheben und zu freiwilligen Spenden aufrufen. Umlagen und Gebühren sind nach den jeweiligen Festsetzungen zur Zahlung fällig und werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

Während des Zahlungsrückstandes kann der Vorstand Maßnahmen gemäß § 6 letzter Satz ergreifen. Außerdem können vom Vorstand Säumniszuschläge erhoben werden. Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden; dabei ist der letzte Satz aus § 2 auf alle Fälle einzuhalten.

## § 8

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 9

### **Vorstand des Vereins**

Der Vorstand besteht aus max. zehn Mitgliedern

- |                 |                  |
|-----------------|------------------|
| 1. Vorsitzender | 1. Schatzmeister |
| 2. Vorsitzender | 2. Schatzmeister |
| 1. Sportwart    | 1. Jugendwart    |
| 2. Sportwart    | 2. Jugendwart    |
| Schriftführer   | Clubanlagenwart  |

Sollte eine Funktion nicht besetzt werden können oder durch Rücktritt vakant werden, ist der Vorstand berechtigt, ein anderes gewähltes Mitglied des Vorstandes mit der vakanten Funktion zu betrauen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder mit einzelnen Aufgaben, die den Verein betreffen, zu beauftragen.

## § 10

### **Wahl des Vorstandes**

Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. Vorsitzenden, der alsdann seinen gesamten Vorstand zur Wahl vorschlägt. Wird der vorgeschlagene Vorstand nicht im ersten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, bedarf es einer gesonderten Wahl für jedes Vorstandsmitglied. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; sie kann durch Zuruf erfolgen, wenn dies beantragt wird und kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied Widerspruch erhebt. Gewählt sind die Mitglieder, die die höchste Stimmzahl erhalten. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt auch dieser eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

## § 11

### **Vertretung des Vereins**

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der 1. Schatzmeister sind jeweils alleine vertretungsberechtigt und vertreten den Verein nach außen. Im Innenverhältnis vertreten der 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister den 1. Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung.

## § 12

### **Jugendliche Mitglieder**

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins wählen für eine einjährige Wahlperiode bis zu drei Jugendsprecher, welche den Vorstand beraten und die Aktivitäten der Jugendlichen unterstützen.

## § 13

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt einmal im Jahr, und zwar möglichst zwischen dem 1. Januar und dem 31. März zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Postadresse bzw. die rechtzeitige Absendung der Einladung per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand, der 1. Vorsitzende oder  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes schriftlich beantragen.

Stimmberechtigt sind die in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

